

J. publ. 233/18.

Preußen im Jahre 1845.

Eine

dem Volke gewidmete Denkschrift

von

Dr. Johann Jacoby.

> Die Wahrheit trägt ein Schwert,
> Gerechtigkeit
> Hat es geschmiedet! —
>
> Karl Beck.

Zweite Auflage.

Belle-Vue, bei Constanz,
Verlags- und Sortimentsbuchhandlung zu Belle-Vue.

1845.

655 a

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vier Jahre sind verflossen, seitdem der Huldigungslandtag an die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 gewährte Volks-Repräsentation erinnert hat. Die Geschichte dieser vier Jahre gibt den Beweis, daß die Stände das wahre Bedürfniß des Landes ausgesprochen haben.

Selbstthätige Theilnahme am Staatsleben ist das Verlangen der Nation; — Beamtenherrschaft der Grundsatz der Regierung; — gegenseitiges Mißtrauen die Folge des Zwiespalts.

Der Landtag des Jahres 1831 hat die — „höchst nachtheilige „Wirkung unserer

Censurverhältnisse

„auf Geist und Herz des Volkes," so wie die dringende „Nothwen„digkeit einer Abhülfe" einstimmig anerkannt.

Die Regierung fügte durch die Instruction vom 31. Januar 1843 den früheren Beschränkungen der Presse neue hinzu. — Die Bildercensur, die nach des Ministers eigenem Geständniß „jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte," ward wieder hergestellt, und die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen durch eine geheime Polizeivorschrift illusorisch gemacht.

Wiederholt führte die Stände-Versammlung Beschwerde. Sie zeigte, daß weder die neue Instruction noch die Einsetzung eines Censurgerichts „die vorhandenen Uebelstände beseitige;" daß nur die **gänzliche** Aufhebung der Censur den Wünschen des Landes entsprechen könne." (Denkschrift vom 12. April 1843.)

„Für sehr nachtheilig" — so lautet der von der Versammlung angenommene Bericht des Ausschusses — „für sehr nachtheilig könne „es nur angesehen werden, wenn Verordnungen aufrecht erhalten „würden, die das Volk weder achte noch befolge. — — Der „Deutsche halte das freie Wort für sein edelstes Gut; sich hierin „beeinträchtigt zu fühlen, kränke ihn auf das Tiefste. Man nehme ein

Google

„übereiltes Wort gern zurück oder die gesetzliche Strafe dafür hin; „aber — nicht sprechen dürfen, das erbittere. Diesen Er„folg hätten unvermeidlich die Präventiv-Maßregeln der Censur, „deren Handhabung außerdem das Rechtsgefühl auf's Tiefste „verletze."

Trotz dieser ernsten Verwahrung der Stände wurden in den letzten zwei Jahren mehr als sechszig Schriften verboten. Durch geheime Instructionen, — durch Unterdrückung censirter Zeitungen, — durch Verfolgung politischer Schriftsteller, — durch Absetzung freigesinnter Censoren und Redacteurs, — durch Verweigerung der Concession zu politischen und literarischen Journalen, — ward jeder Tadel der bestehenden Einrichtungen, jede freimüthige Beleuchtung der öffentlichen Angelegenheiten unmöglich gemacht.

Allein selbst dieses genügte der Regierung noch nicht. Auch der **gesprochene** Gedanke — so fordert es die Consequenz des bevormundenden Beamtenthums — der auch gesprochene Gedanke mußte der **Censur** unterworfen werden. Nach einer neuerdings erlassenen — wir wissen nicht, ob allgemein oder nur für Königsberg geltenden Ministerialverfügung (vom 25. Okt. 1844) — darf Niemand eine öffentliche Vorlesung halten, ohne zuvor der Polizeibehörde das Manuscript zur Prüfung eingereicht zu haben. Nur Universitätslehrer sind von dieser Maßregel ausgenommen; dafür müssen sie aber die Bescheinigung beibringen, daß von Seite ihres Vorgesetzten — des Regierungsbevollmächtigten — keine Bedenken gegen ihr Vorhaben obwalten." Es ist dies zugleich ein Beweis dafür, daß man in Preußen — × auch ohne Zuziehung der Provinzialstände — mittelst geheimer Instructionen **Gesetze** geben kann.

Die Vertreter der Rheinprovinz haben einstimmig den neuen

Strafgesetz-Entwurf

zurückgewiesen, weil durch denselben die Competenz der Gerichte verändert und das öffentliche und mündliche Verfahren beeinträchtigt werde.

Mit gleicher Stimmen-Einhelligkeit ist von dem ostpreußischen Landtage

die Einführung des **öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens**, —

die Aufhebung des **eximirten Gerichtsstandes**, —

Digitized by Google

die Befugniß zur **Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit**

beantragt worden.

Nicht Ein Mitglied der Versammlung erhob sich zu Gunsten der bestehenden Verfassung; vielmehr ward einmüthig anerkannt, daß „Ungleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche;“ — daß „das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform unseres geheimen Inquisitionsprozesses in dem Rechtsbewußtsein des Volkes auf eine Weise lebendig geworden, wie bei keinem anderen Gegenstande;“ — daß „Oeffentlichkeit der Rechtspflege als ein unschätzbares Gut zu betrachten sei, dessen der Mensch nothwendig zu seiner Versittlichung bedürfe.“

Die Regierung hat die Wünsche der Stände nicht erfüllt, noch für die Zukunft eine bestimmte Erklärung zu geben sich veranlaßt gefunden. Die Verordnung vom 19. August 1842, die einer Uebertragung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt, ist nicht aufgehoben*); — der eximirte Gerichtsstand und die geheime Inquisition bestehen nach wie vor in voller Wirksamkeit.

„Größere Rechtssicherheit“ und „größeres Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern“ sind die „Vorzüge des öffentlichen Verfahrens,“ so lautete die Erklärung der Stände. Die Regierung hat neuerdings — im Widerspruche mit den Forderungen einer unparteiischen Rechtspflege — die Disciplinargewalt des Justizministers bis zu einem die Unabhängigkeit des Richterstandes bedrohenden Einfluß gesteigert. Durch das Gesetz vom 29. März 1844 (über das Strafverfahren gegen Beamte) und durch die Verordnung von demselben Tage (betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren) ist fortan jeder preußische Richter — der unfreiwilligen Pensionirung, der Strafversetzung, der Degradation und Kassation auf außergerichtlichem Wege — bloßgestellt. Diese beiden Gesetze, die das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern erschüttern, die das Vermögen, die Ehre und Sicherheit jedes einzelnen Staatsbürgers gefährden, sind — **ohne** Berathung der Provinzialstände erlassen worden.

---

*) Mehr als drei Millionen Preußen sind Privatgerichten unterworfen. Bis zum 5. Juli 1844 waren diese drei Millionen Bürger genöthigt, „ihr Recht da zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt.“ (s. Simons preuß. Staatsrecht Thl. 2, S. 535.)

Digitized by Google

Auf dem Landtage des Jahres 1843 kamen ferner die „Befürchtungen“ zur Sprache, welche das

neue Ehescheidungs-Gesetz

im Volke erregt hat. Die Versammlung glaubte jedoch, — „ohne „ausreichenden Beweis, daß das Gouvernement wirklich die Ab„sicht habe, ein mit dem ganzen Entwicklungsgange des preußischen „Volks im entschiedensten Widerspruch stehendes Element in die Ge„setzgebung einzuführen, — dem Throne nicht mit der Bitte um „Abwehr eines solchen Unheils nahen zu dürfen.“

Von mehreren Mitgliedern des Landtags ward hervorgehoben, daß

„eine mächtige Partei der Geistlichkeit thatsächlich das Bestre„ben nach Begründung einer hierarchischen Gewalt habe. „— Wenn jene Partei auch noch nicht im Stande sein werde, „den Geist der Gesetzgebung zu derogiren, so sei es gleich„wohl möglich, daß der Auslegung und Handhabung der be„stehenden Gesetze **in Form** von Verordnungen über „das Seitens der Gerichte in Ehescheidungssachen „und Seitens der Geistlichen beim **Sühneversuch** „zu beobachtende Verfahren, — die der Cognition der „Stände nicht unterliegen —, eine den hierarchischen Bestre„bungen entsprechende Richtung geben werde.

Der Landtag glaubte aber auch hieraus keinen Anlaß entnehmen zu dürfen, um Sr. Majestät den König bittend anzutreten, — „da es sich immer nur um hoffentlich unbegründete Befürchtungen handle.“

Die Verordnung vom 28. Juni 1844 über das **Verfahren** in Ehesachen lehrt, daß diese Befürchtungen keineswegs „unbegründet“ waren. Durch dieses neue Verfahren wird — ganz im Sinne des erwähnten Gesetzesentwurfes — die Ehescheidung erschwert und verzögert, der Einfluß der Geistlichen erweitert, die Gerichtsbarkeit ausschließlich den Obergerichten zuerkannt, die Publikation der Urtheile in den meisten Fällen auf ein volles Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt, die Prozeßkosten endlich in einer Weise erhöhet, daß die Ehescheidung fast zu einem Privilegium der Reichen gemacht wird. — —

Die „hierarchischen Bestrebungen“ wurden in einer spätern Sitzung desselben Landtags noch ausführlicher erörtert.

Google

Veranlaßt durch eine — von vielen Einwohnern Königsbergs eingereichte Petition um „Erhaltung der

Gewissens- und Lehrfreiheit,"

sprach der Ausschuß fast einstimmig die Ueberzeugung aus, daß

„Seitens der Staatsbehörden eine pietistisch-orthodoxe Richtung entschieden begünstigt werde; daß dieserhalb „die Befürchtung, man beabsichtige die Glaubens- und Lehrfreiheit zu untergraben, nicht allein gerechtfertiget sei, sondern „auch im Volke bereits tiefe Wurzeln geschlagen habe."

Die Plenar-Versammlung stimmte „mit großer Majorität" den Ansichten des Ausschusses bei, meinte jedoch „es sei noch nicht „an der Zeit, die Befürchtungen des Landes mittelst einer „Denkschrift zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, da man „von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchst derselbe „werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten" rc.

Allein die freie Presse ist zur Zeit noch nicht gewährt, hat daher auch in Betreff des „Geistes- und Gewissenszwangs" ihre Heilkraft noch nicht beweisen können. Ungestört treten die Bestrebungen des herrschenden Systems immer deutlicher hervor.

Den öffentlichen Ansprachen des Kultusministers, die der Landtag „in Erwägung gezogen", sind seitdem Reden gleichen Geistes gefolgt:

„Es sei jetzt die Zeit gekommen, wo man den wahren Glauben mit den kräftigsten Mitteln aufrecht erhalten müsse";

„Die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sei keineswegs indifferent, sondern vielmehr parteiisch, ganz parteiisch; „sie wolle nicht dogmatische Unterschiede aufheben oder verwischen, „noch neue Symbole einführen, vielmehr auf Grund der alten „die theologische Wissenschaft (!) fördern; nur eine in **den „Schranken kirchlicher Symbole — sich bewegende „Lehrfreiheit** könne sie gestatten";

„Die evangelisch-theologische Facultät solle in ihren Vorträgen eine Position festhalten und sich nicht in grundlose, vom „schriftgemäßen Christenthume abführende Theorien verlieren; sie „möge in Glaubenssachen seinen (des Herrn Ministers) Grundsatz: „*Credo, ut intelligam* auch zu dem ihrigen machen";

„nach der Meinung der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten müsse in unserer wissensstolzen Zeit vor Allem „auf die Gesinnung hingearbeitet werden, auf diesen Geist „der **Demuth,** welcher die Wirkungen der **Gnade** „allen **selbsteigenen** Anstrengungen bei Weitem „vorziehe";

Digitized by Google

„jede tüchtige, gesunde Kraft möge sich freithätig und in lebensvoller Mannigfaltigkeit entwickeln, allerdings auf dem „einigen, ewigen Grunde des **historischen** Christenthums und **positiven** Glaubens der Kirche";

„es habe auch die akademische Lehrfreiheit ihr inneres Maaß; der „individuellen Freiheit der einzelnen Lehrer stehe der positive Beruf „der Universität und der objektive Inhalt ihrer hiedurch bedingten Idee gegenüber; was die Naturwissenschaften betreffe, so „verstehe sich von selbst, daß im Gebiete derselben die individuelle Lehrfreiheit eben so wenig auf eine Grenze stoße, als das individuelle „Forschen; **anders** verhalte es sich jedoch mit dem Vortrage der „Philosophie in ihrer Anwendung auf das Leben, mit der Geschichte, der Theologie, der Jurisprudenz" rc.

So lauten die Grundsätze, welche der Kultusminister in Berlin, Königsberg, Breslau, Münster, Wittenberg, Herford und andern Orten ausgesprochen hat.

Diesem ministeriellen *Credo* gemäß wurden Geistliche, Schul- und Universitätslehrer angestellt und überwacht, in ihren öffentlichen Vorträgen und Privatverhältnissen beschränkt, wider Willen versetzt oder vom Amte entfernt; — diesem *Credo* gemäß wurde der Gebrauch von Schulbüchern empfohlen oder untersagt; Vereine begünstigt oder aufgelöst; Zeitschriften unterstützt oder verboten. — So wurden der Privatdocent Dr. Bauer wegen seiner „Geschichte der Synoptiker", — der Professor Hoffmann wegen seiner „unpolitischen Lieder", — die Professoren Braun und Achterfeld wegen ihrer hermesianischen Lehren des Amtes entsetzt. So ward dem Professor Hinrichs die „wissenschaftliche Fähigkeit" zu politischen Vorträgen abgesprochen, — dem Privatdocenten Dr. Schwarz die angekündigte Vorlesung über theologische Encyklopädie, — dem Dr. Prutz Vorträge über Literaturgeschichte, — dem Privatdocenten Dr. Nauwerck die Vorlesung über „Geschichte der vorzüglichsten Systeme der philosophischen Staatslehre" untersagt*). So wurde der Oberlehrer Witt, weil er die Redaktion der Königsberger-Zeitung nicht aufgeben wollte, vom Lehramte suspendirt; — der Volksschullehrer Wanderer und der Prediger Rupp — wegen Mangel an positivem Christenthum — mit Strafversetzung bedroht. So ward neuerdings den Professoren Hotho, Vatke und Benary die Concession zur Herausgabe einer „Critischen

*) Nach einer vor wenigen Tagen erlassenen Ministerialverfügung dürfen die theologischen Fakultäten nicht mehr, wie bisher, den Studirenden Preisfragen geben, ohne solche zuvor dem Minister zur Prüfung eingesandt zu haben.

Zeitschrift für Leben und Wissenschaft" verweigert, weil sie dieselbe vom Standpunkte einer „Philosophie (der Hegel'schen) redigiren würden", welche (es sind dies die eigenen Worte des Kultusministers) — „mit „der Kirche und dem Staate, wie sie sein können und dürf„ten, **unverträglich** wäre!"

Das Verhältniß des Gouvernements zu dem Bischof von Jerusalem — das Verfahren in Betreff der gemischten Ehen, — die Gestattung öffentlicher Prozessionen und Wallfahrten, — die Anstellung der barmherzigen Schwestern, — die Verordnung einer strengern Sonntagsfeier, — die Begünstigung des Vereins zum „historischen Christus" und der Pastoral-Hülfsgesellschaft, — die Zusammenberufung der Synoden und die ihnen vorgelegten Berathungsgegenstände, — das Bestreben, den Volksunterricht unter die Obhut sogenannter rechtgläubiger Geistlichen zu stellen, — die Beaufsichtigung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine, — die Beurtheilung der Schriften von Niemeyer und Dinter; alle diese Thatsachen bezeugen, daß eine — durch ihre Stellung mächtige hierarchische Partei die Satzunaen wortgläubiger Orthodoxie um jeden Preis aufrecht zu erhalten bemüht ist.

Mit der Kirche und dem Staate, wie sie im Sinne dieser Partei sein „können und dürfen", sind Oeffentlichkeit und Redefreiheit — „unverträglich". Daher wurde den Volksschullehrern die gemeinsame Berathung über Verbesserung ihrer Lage, — den Studirenden die Bildung von Lesevereinen, — den Preussischen Advokaten die Theilnahme an der Mainzer Versammlung, — dem Berliner Gesellenvereine alle Vorträge über politische und religiöse Gegenstände untersagt. Selbst die „Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen", die man in Folge des schlesischen Weberaufstandes anfangs begünstigte, werden bereits so ängstlich überwacht und bevormundet, daß sie — schon aus diesem Grunde — der großen Aufgabe unserer Zeit nicht gewachsen sind. — Weder Wohlthätigkeitsanstalten, noch Schulen, noch — „jener Geist der Demuth, der die Wirkungen der Gnade allen „selbsteigenen Anstrengungen vorzieht", sind hier zu helfen im Stande. Nur durch öffentliches Leben und freiere Staatsinstitutionen wird dereinst auch die niedere Klasse der Gesellschaft zu dem Gefühle ihrer menschlichen Würde und zu der allein wirksamen Selbsthülfe gelangen.

Ohne Oeffentlichkeit kein gesundes, freithätiges Gemeindeleben.

In dieser Ueberzeugung hat der letzte ostpreußische Landtag einstimmig die

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen

beantragt.

Ein gleicher Antrag wurde von den Ständen der Provinz Posen und Schlesien und von den Städten Königsberg, Breslau, Posen, Elbing, Tilsit, Potsdam, Halle, Merseburg u. a. gestellt.

Die Regierung fand es nicht rathsam, diese Wünsche zu erfüllen, vielmehr beschränkte sie die bisherigen Rechte der Stadtverordneten, indem sie die Veröffentlichung ihrer Berichte von der Genehmigung des Magistrats abhängig machte*).

Während den Bürgern der Städte seit 1808 wenigstens eine beschränkte Selbstthätigkeit eingeräumt ist, entbehren die Bewohner des platten Landes noch immer jeder Art von Gemeindeverfassung. Mehrmals erinnerten die Stände an die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes. Der letzte Landtag bezeichnete die Feststellung des ländlichen Gemeinwesens als eine — „Angelegenheit, für „deren immer dringender werdende Erledigung die vielfachsten Stimmen „laut geworden und zu deren möglichster Beschleunigung sie den „Befehl Sr. Königl. Majestät zu erbitten sich erlaubten". — „Der „fortdauernde Mangel dieses Gesetzes" — so heißt es in ihrer Denkschrift vom 12. April 1843 — „wird um so tiefer gefühlt, als die „Theilnahme an ständischem Leben und Wirken sich immer mehr durch „alle Klassen des Volkes verbreitet und dieses bis zur letzten Gliederung „herab in zeitgemäße Formen zu bringen wünschen läßt". —

Die Regierung aber erklärte, daß sie — weit entfernt, ein derartiges Bedürfniß anzuerkennen, — „von dem Erlaß einer „Landgemeinde-Ordnung **Abstand zu nehmen** beschlossen habe."

Am 15. Juli d. J. 1808 baten die Aeltesten der Königsberger-Bürgerschaft um gesetzliche Vertretung bei den — das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen, und — vier Monate darauf

*) Verordnung vom 19. April 1844. — Vergl. Städteordnung v. J. 1808, §. 183 und Instruktion für die Stadtverordneten §. 14 u. §. 40. — Desgl. d. Rescript d. Minist. d. J. v. 14. Okt. 1819: „Es kann dem Magistrate bei den von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigten Druckschriften keine Cognition zugestanden werden, sondern solche muß lediglich auf die Censur der vom Staate für alle Druckschriften angeordneten „Censurbehörde beschränkt bleiben."

wurde ihnen die Städteordnung vom 19. November 1808 verliehen. Auf den Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung warteten die östlichen Provinzen des Reiches 35 Jahre, um zuletzt sich jeder Hoffnung beraubt zu sehen! —

Wie die bisher erwähnten, sind auch alle — auf Entwickelung der

Staats-Institutionen

gerichteten Anträge von der Regierung verworfen worden.

Wiederholt haben die preußischen Stände (i. J. 1831, 1841 und 1843) um Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen und, da dieses nicht genehmigt ward, um vollständige Veröffentlichung der Protokolle mit Nennung der Redner angehalten. Gleiche Wünsche wurden von der Rheinprovinz, von Westphalen, Schlesien und Posen ausgesprochen.

Die Regierung hielt eine Aenderung des Bestehenden nicht für rathsam.

Die Unzulänglichkeit unserer Wahlgesetze, die Unhaltbarkeit einer Verfassung, welche eine kleine Zahl Ritterguts-Herren auf Kosten aller übrigen Bürger bevorzugt, mußte zuletzt selbst den Bevorzugten einleuchten. Auch in der Stände-Versammlung wurde die Ueberzeugung laut, daß in einer Zeit, in der Gewerbe, Handel und Wissenschaft einen so überwiegenden Einfluß gewonnen, — die ausschließliche Vertretung des Grundbesitzes unmöglich den Bedürfnissen des Volkes genügen könnte.

Nach einer „überaus lebhaften Debatte“ beschloß jedoch der Landtag, vorerst nur darum zu bitten, daß

> die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes bei den städtischen Deputirten auf einen dreijährigen Besitz ermäßigt, und der Stand der Städte durch „besondere Vertreter der **Handels**interessen“ verstärkt werde.

Die Regierung hielt die Gewährung dieser Bitte nicht für rathsam.

Zahlreiche Petitionen hatten den Landtag aufgefordert, offen und männlich das dem Volke zustehende Recht einer **Gesammtvertretung** zu wahren.

Die Rheinischen und Posenschen Stände trugen auf Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1815, auf Einberufung der **Reichsstände** an.

Die Abgeordneten der Provinz Preußen erklärten gleichfalls, daß „der Wunsch und die Hoffnung, ja das Bedürfniß allgemei-

Digitized by Google

„ner Landstände das Volk lebendig durchdringe und nie „aufhören werde, dasselbe zu beseelen."

Nur durch die ungünstige Aufnahme ihres frühern Antrages wurden sie bestimmt, sich dermalen auf die bescheidenere Bitte um

Erweiterung der den **Central-Ausschüssen** gewährten Rechte

zu beschränken.

Schon im J. 1841 — bei der Berathung über die Centralausschüsse — sprach sich ein entschiedenes Mißtrauen gegen diese ständische Neubildung aus. Die Provinzial-Landtage hielten es für bedenklich, die ihnen verfassungsgemäß zustehenden Rechte, — namentlich die Begutachtung allgemeiner Gesetze — auf eine Versammlung zu übertragen, die in ihrer parlamentarischen Thätigkeit noch mehr, als sie selbst, beschränkt wäre. Einstimmig wurde daher der Vorschlag der Regierung: „die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte künftig dem Ausschusse zu überlassen," — von allen acht Provinzen des Landes abgelehnt.

Und der Erfolg hat diese Vorsicht gerechtfertigt.

Die Berathungsgegenstände, die man der ersten Ausschußversammlung vorlegte, waren:

Das Gesetz über Benutzung der Privatflösse,
die Verwendung des Steuer-Erlasses,
die Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau und
die Anlage eines Eisenbahnnetzes.

Den Gesetzentwurf über Privatflösse hatten die Provinzial-Landtage bereits ausführlich erörtert; — die Verwendung des Steuererlasses war, wie der Finanzminister erklärte, schon vor Befragung der Ausschüsse definitiv festgestellt; — auf eine Betheiligung der Provinzen am Dombau machte der Antragsteller selber sich keine Hoffnung. Diese drei Gegenstände konnten daher unmöglich die Berufung der Ausschüsse veranlaßt haben. Der Bau der **Eisenbahnen** war die wichtige Landesangelegenheit," bei welcher man „ihre Mitwirkung stattfinden zu lassen" beabsichtigte.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820*) ist zu jeder

*) Die Worte des Gesetzes lauten:
„Wir erklären den Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. „Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein „oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausge„stellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder „zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur „Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen **reichs„ständischen Versammlung** geschehen."

neuen Staatsanleihe die Zustimmung und Mitgarantie der **Reichsstände** erforderlich.

Da nun die Nothwendigkeit der Eisenbahnen sich unverkennbar herausstellte, die Regierung aber zu einer Einberufung der Reichsstände sich nicht verstehen mochte, so blieb ihr kein anderer Ausweg, als — das Gesetz vom 17. Januar zu **umgehen**.

Man beschloß demnach, den Bau der Eisenbahnen Privatgesellschaften — unter **Zinsgarantie des Staates** zu überlassen.

Allein hier bot sich eine neue Schwierigkeit dar. Zu einer Zinsengarantie konnte sich die Regierung = ohne den Vorbehalt einer **Steuer-Erhöhung** nicht verpflichten; jeder Steuer-Erhöhung aber muß — dem Gesetze v. 5. Juni 1823 gemäß — die Berathung sämmtlicher acht Provinzial-Landtage vorangehn.

Diese Schwierigkeit zu beseitigen, — das eben war die Bestimmung der ersten Ausschußversammlung.

Vergebens wurde von mehrern Mitgliedern der Einwand gemacht, daß Zinsengarantien nichts anderes als verdeckte Staatsanleihen wären; daß Steuerbewilligung zu den ausdrücklich vorbehaltenen Rechten der Provinzialstände gehörte; — vergebens wurde, um über die Nothwendigkeit des Vorbehalts urtheilen zu können, auf Mittheilung der wirklichen Einnahme- und Ausgabe-Etats angetragen: der Finanzminister wußte durch geschickte Taktik den Kompetenz-Zweifel zu beschwichtigen und durch halbe Eröffnungen sich der Unbequemlichkeit einer Rechnungsablage*) zu entziehen.

Die Centralausschüsse haben der offiziellen Erwartung entsprochen; — die Regierung aber ist dadurch um keinen Schritt weiter gekommen.

Nur zu bald zeigte sich, daß der Plan, die Eisenbahnanlage der Privatspekulation zu überlassen, ein Fehlgriff gewesen. Für Bahnen, die keinen großen Gewinn versprachen, erwies sich die Zinsgarantie als unzureichend. Andererseits mußte der Börsenschwindel, dem man eine so wichtige Landesangelegenheit Preis gegeben, durch Maaßregeln beschränkt werden, welche auf das ganze Unternehmen störend zurück wirkten. Immer gebieterischer macht sich die Ueberzeugung geltend, daß — nur auf Kosten und unter Verwaltung des Staates das Eisenbahnnetz ausgeführt werden kann.

Und so befindet sich dann jetzt die Regierung in derselben Verlegenheit wie zuvor: entweder muß sie **offen** das Gesetz vom

*) In dem Gesetze v. 17. Januar 1820 (§ 5) heißt es: „Damit „Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates „vollständig unterrichtet werde" ꝛc.

17. Januar 1820 überschreiten*) oder **Reichsstände** berufen und über die **wahre** Finanzlage des Staates Auskunft ertheilen. — —

Die Ausschußsitzungen des Jahres 1842 hatten nur dazu gedient, Jedermann von der Nutzlosigkeit einer Versammlung zu überzeugen, der weder freies Berathen noch das Recht der Bitte gestattet ist.

Der Landtag des Jahres 1843 trug fast einstimmig darauf an,

daß den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf allgemeine Gesetze diejenigen Rechte übertragen werden, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen verliehen sind;

daß demgemäß die Geschäftsordnung und das formelle Verfahren bei den Ausschüssen verändert, und

eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde.

Die Regierung hat es dermalen nicht für rathsam gehalten, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

Eine lange Reihe von Anträgen ist hier aufgezählt, aber auch eben so viel abschlägige Bescheide.

Erwägt man nun, daß es grundbesitzende Männer, Männer von vorherrschend konservativer Gesinnung, daß es — die Preußischen Provinzialstände sind, die das Bedürfniß größerer Freiheit empfinden; so kann man hiernach ermessen, wie tief und mächtig das Volk von diesem Verlangen beseelt ist.

Der Ernst unserer Zeit fordert Wahrheit; sprechen wir es daher ohne Scheu aus:

Das Widerstreben der Regierung gegen die rechtmäßigen Ansprüche der Nation hat bei allen selbstständigen Bürgern Unzufriedenheit und Mißtrauen erzeugt.

Und nicht bloß in Preußen, auch im gesammten Deutschen Vaterlande begleiten Argwohn und Besorgniß die Schritte unserer Regierung.

Es ist jetzt allgemein bekannt, daß im Jahre 1840 die kleinen deutschen Fürsten dem Preußischen und Oesterreichischen Hofe eine Ge-

*) Daß Gerücht, daß die Seehandlung zur Erbauung von Eisenbahnen ein Darlehn aufnehmen werde, hat der Finanzminister für „durchaus grundlos" erklärt. Ohne Zustimmung der Reichsstände wäre auch eine solche Anleihe, — gleichviel ob die Kapitalien aus dem Inlande oder Auslande herangezogen würden, — als eine offene Ueberschreitung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 anzusehen. (Vergl. H. Simon's preuß. Staatsrecht I. S. 95.)

Google

sammtnote zustellten, worin sie zwar ihre Beihülfe in einem etwaigen Kriege mit Frankreich zusagten, dafür aber insbesondere die Gewähr Oesterreichs um den Fortbestand ihrer Souveränität in Anspruch nahmen. Zugleich erklärten sie, daß in dem Falle der Gefährdung sie zu gegenseitigem Schutze ein Sonderbündniß abschließen würden.

Anderer Art aber nicht minder groß sind die Befürchtungen der deutschen Völker. Das Festhalten unserer Regierung an dem Grundsatze amtlicher Bevormundung, das stete Zusammenwirken mit den absoluten Großmächten Europa's, vor allem das — durch den **Kartelvertrag** neubegründete „herzliche Einverständniß“ mit Rußland — haben bei unsern deutschen Brüdern die Besorgniß erweckt, daß Preußen, — der wahren Volksfreiheit Feind, — die constitutionellen Verfassungen Deutschlands zu leeren Formen herabzuwürdigen strebe.

Und was bisher eine bloße Besorgniß, — ist jetzt unableugbare Thatsache. Die neuerdings veröffentlichten Protokolle des Karlsbader Congresses, die von Kombst zu Tage geförderten „authentischen Aktenstücke“ und die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenz vom Jahre 1834*) liefern urkundliche Beweise dafür, daß die Preußische Regierung im Bunde mit Oestreich unabläßig auf Untergrabung der süddeutschen Verfassungen, auf Wiederherstellung der unumschränkten Herrschermacht hingearbeitet hat.

In der gleichzeitig veröffentlichen Denkschrift eines bekannten Preußischen Staatsmannes**) werden mit unumwundener Offenheit die „besten Mittel“ angegeben, durch welche „Preußens Einfluß in Deutschland zu erweitern“ und „die kleinen Regierungen mit ihrer „Souveränitäts-Eitelkeit im Sinne des Preußischen Systems „zu leiten“ seien. „Vorzugsweise“ — so heißt es daselbst — „hätte „Preußen seine Augen auf Baiern zu richten. An diese Verbindung „knüpfte sich passend und natürlich die mit den beiden Hessischen Häu„sern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehen derselben in das „Preußische System würde eine Territorial-Verbindung mit

*) Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Welcker. Mannheim 1844.

Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes, herausgeg. v. G. Kombst. Leipz. 1838.

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Kabinets-Conferenzen v. J. 1834. Straßburg 1844.

**) s. authentische Aktenstücke rc. S. 3 fg.

Google

„Baiern gefunden, und Deutschland dergestalt wie mit einer „Kette umzogen, so daß, ohne Hannovers und Sachsens zu erwähnen, Württemberg, Baden, Nassau und Thüringen vollkommen „militärisch umfaßt und jenem (dem Preußischen) Systeme „unterworfen wären.“ — „Hannover dürfte zu schonen, ja zu „schmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu isoliren sein. „Sachsen „wäre zu sürveilliren, dabei aber doch mit Mäßigung und Schonung zu „behandeln, um vielleicht im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden zu „bilden, die — wie nach dem siebenjährigen Kriege, klüglich die Vergangenheit vergessend, im Falle des Ereignisses den Anschluß „an den umgebenden mächtigen Nachbar anriethe.“ — „Am Bundestage hätte Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich über „die Erhaltung der **Ruhe** in Deutschland zu wachen und zugleich das „repräsentativ-demokratische System“ (oder, wie es an einer „andern Stelle heißt, „die süddeutsche **Schein-Konstitutionalität**“ zu bekämpfen; dabei aber doch Alles so vorzubereiten, daß „wenn einst eine Trennung Preußens von Oesterreich erfolgen „und demzufolge eine Spaltung Deutschlands stattfinden sollte, „der überwiegende Theil der Bundesstaaten sich für Preußen erklärte, „und alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu sehr zum „Nachtheile der Preußischen Partei benutzt werden könnten.“

Mögen nun die hier mitgetheilten Rathschläge des preußischen Staatsmannes den Beifall des Gouvernements erhalten haben oder nicht; — mögen die staatssittlichen Ansichten unserer Regierung noch dieselben sein wie früher oder sich geändert haben: so viel steht fest, die oben erwähnten Urkunden haben auf das deutsche Volk einen tiefen Eindruck gemacht, sie haben die Befürchtungen des konstitutionellen Deutschlands bis zu einem — für Preußen gefahrdrohenden Mißtrauen gesteigert.

Nicht durch halbe Zugeständnisse, noch durch Gewährung einer „**Schein-Konstitutionalität**“ kann den Gebrechen unseres Vaterlandes abgeholfen werden.

Um das Vertrauen der deutschen Brüder wieder zu gewinnen,

um den Frieden im **eigenen** Lande herzustellen, gibt es nur Ein Mittel:

Freiheit der Presse und wahre Volksvertretung! —


BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS





Digitized by Google